



## Kinderfotos im Internet - eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung

Die Kirchliche Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofes (KDSA) macht einmal mehr auf die Probleme aufmerksam, die mit der Veröffentlichung von Kinderfotos verbunden sind. Eine neue Entscheidung des OLG Düsseldorf<sup>1</sup> veranlasst uns nochmals auf dieses Thema einzugehen.

In dem Fall des OLG Düsseldorf ging es um die Einwilligung in die Veröffentlichung eines Kinderfotos. Die Eltern des Kindes leben getrennt. Steht den Eltern die gemeinsame Sorge für das Kind zu, hat der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, gem. § 1687 Abs. 1 BGB die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens.

In Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung müssen dagegen beide Elternteile im gegenseitigen Einvernehmen zustimmen bzw. ihre Einwilligung zur Veröffentlichung erteilen.

**Das OLG Düsseldorf hat** noch einmal, wie bereits zuvor das OLG Oldenburg,<sup>2</sup> **entschieden, dass es sich bei der Veröffentlichung von Fotos eines Kindes im Internet um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung handelt.**

Das öffentliche Teilen der Bilder bei Facebook und bei Instagram oder ihre Einstellung auf einer Webseite hat schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes.<sup>3</sup> Insbesondere bei Veröffentlichung von Fotos im Internet ist dieses Recht in erhöhtem Maße gefährdet, da der Personenkreis, dem die Fotos zugänglich gemacht werden, theoretisch unbegrenzt ist, eine verlässliche Löschung von Fotos nicht möglich und eine etwaige Weiterverbreitung kaum kontrollierbar ist.<sup>4</sup> Einmal veröffentlichte Kinderfotos der Abgebildeten werden potenziell für ihr gesamtes Leben einem unbeschränkten Personenkreis zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Diese Tatsache greift also weit über das Kindesalter hinaus massiv in die Persönlichkeit und die Privatsphäre der abgebildeten Personen ein.

Das Gericht schließt daraus, dass bei getrenntlebenden Elternteilen, denen das gemeinschaftliche Sorgerecht zusteht, beide Elternteile einer Veröffentlichung von Kinderfotos im Internet zustimmen müssen.

Einrichtungen, die diese Rechtswirklichkeit missachten, laufen Gefahr, Fotos unrechtmäßig zu verarbeiten. Sie müssen in diesem Fall mit einer **Sanktion durch die Datenschutzaufsicht rechnen, ebenso aber mit entsprechenden Schadenersatzforderungen.**

**Die eindringlichen Hinweise des Gerichts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Fotoveröffentlichung im Internet und die damit verbundenen Gefahren sollte aber auch alle anderen Sorgeberechtigten davon abhalten, Fotos ihrer Kinder in sozialen Medien zu veröffentlichen.**

---

<sup>1</sup> OLG Düsseldorf 20.7.2021 – 1 UF 74/21,

<sup>2</sup> OLG Oldenburg 24.05.2018 - 13 W 10/18

<sup>3</sup> OLG Düsseldorf 20.7.2021 – 1 UF 74/21,

<sup>4</sup> OLG Oldenburg 24.05.2018 - 13 W 10/18

Es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, dass mit einer Veröffentlichung eines Fotos im Internet jede Kontrolle über dessen weitere Verwendung aufgegeben wird.

Kann ich Bilder meines Kindes öffentlich posten, wenn ich es um Erlaubnis gefragt habe?

Habt Ihr im Gegenzug Euren Kindern auch erklärt was mit seinen Bildern im Netz passieren kann? Das es zB auf Seiten von SexualtäterInnen landen kann, oder das es später damit im Netz für immer identifizierbar sein könnte? Nein, weil es das noch nicht verstehen würde?! Dann dient die Nachfrage nur der eigenen Beruhigung, weil Eltern ahnen, dass sie es lieber lassen sollten.

Dr. Thomas-Gabriel Rüdiger  
AKA@CYBERKRIMINOLOGE

**KDSA Ost**

Die Kirchliche Datenschutzaufsicht  
der ostdeutschen Bistümer und des  
Katholischen Militärbischofes

